



## **Fachinformation für die Feuerwehr**

### **§ 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)** **Vorübergehende Verwendung von Räumen**

Nach § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt wurden, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dies trifft u.a. auch auf Burschenfeste oder Maifeiern in landwirtschaftlichen Maschinenhallen aber auch auf Weinfeste, Faschingsveranstaltungen o.ä. sowie auf Vereins- und Öffentlichkeitsveranstaltungen zu.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen sollte bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen bzw. unter welchen Voraussetzung von der Anordnung solcher Maßnahmen abgesehen wird.

#### **ERFORDERLICHE UNTERLAGEN**

(nach § 47 VStättV und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden sind folgende Unterlagen vorzulegen):

1. Formloses Anschreiben (1-fach) das die folgenden Angaben beinhaltet:
  - Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstalters bzw. Betreiber
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort, Fl.Nr.)
  - Datum und Dauer der Veranstaltung
  - Maximal zu erwartende Teilnehmeranzahl
  - Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist auf jeden Fall in der Anzeige anzugeben. Außerdem ist bei Musik- und Tanzveranstaltungen anzugeben, in welcher Form Musik dargeboten wird z.B. Live-Band.
  - Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung.
2. Planunterlagen:
  - Bestuhlungsplan, 2-fach (mind. DIN A 3) des Veranstaltungsraumes (Halle, Raum o.vgl.) in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, sowie der Verlauf der Rettungswege dargestellt ist.

**Bei Rückfragen zur Auslegung oder Anwendung des § 47 VStättV in Ihrem Bereich, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.**

im Juli 2009

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter